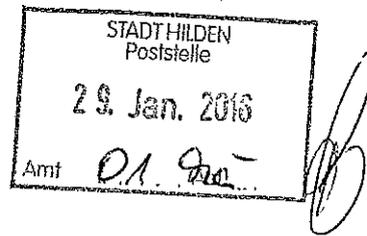


Anlage 1b

Burkhard Gies

40723 Hilden, den 29.1.2016
Baustr. 92a

An den
Rat der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

Antrag, zu beschließen, dass die 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 **nur auf nach dem 1.1.2016 begonnene** Baumaßnahmen anzuwenden ist.

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

als Anwohner der Baustraße haben wir von der Stadt Hilden bisher keine Nachricht erhalten, dass Sie in der Ratssitzung vom 16.12.2015 bereits eine Erhöhung der Anliegeranteile um fünf Prozentpunkte auch für die bereits begonnenen Baumaßnahmen beschlossen haben. Wir haben das bisher lediglich aus der Presse und letztlich von Nachbarn erfahren.

Aufgrund der von der Verwaltung im letzten Jahr durchgeführten Informationsveranstaltungen sind wir davon ausgegangen, dass die Stadt nunmehr vertrauensvoll mit uns Anwohnern zusammen die Probleme angehen möchte und dass man uns zukünftig rechtzeitig und umfassend weiter informieren würde. Leider haben wir uns da wohl sehr getäuscht, wenn man dann nach Beginn der Bauarbeiten die Basis für die damalige - wenn auch zähneknirschende - Zustimmung nicht nur unwesentlich verändert und uns Bürger nicht einmal darüber informiert.

Ungeachtet dieser Verletzung des Vertrauensschutzes halten wir auch eine Erhöhung der Beiträge aus folgenden Gründen für nicht berechtigt:

Nach § 8 KAG sollen durch die Heranziehung der Anwohner die sich aus der Baumaßnahme für diese ergebenden Vorteile abgegolten werden. Warum ab dem 1.1.2016 diese Vorteile für uns wesentlich höher eingeschätzt werden, als vor diesem Datum, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die Planung zu diesem Zeitpunkt nach unserem Wissensstand **nicht** zu unseren Gunsten verändert. Auch die uns bekannte Planung sieht schon eine Verkleinerung der Gehwegbreiten gegenüber dem heutigen Zustand vor und dient somit in erster Linie dem Zweck, dem Durchgangsverkehr, insbesondere dem Schwerlast- und Busverkehr, die Nutzung der Straße zu erleichtern, da die Fahrbahn nunmehr so gestaltet werden soll, dass dort ein Begegnungsverkehr möglich wird.

Ferner wurde uns seinerzeit auch mitgeteilt, dass darüber hinaus für die Verlegung der Regenwasserleitung ein Anteil von 25% von der Stadt oder den Stadtwerken übernommen werden

sollte. Dieser Anteil wird aber offenbar nicht wie der Anteil der Anlieger entsprechend erhöht. Diese Ungleichbehandlung ist aber keineswegs nachvollziehbar begründet.

Inzwischen ist aber auch die komplette Erneuerung der übrigen Versorgungsleitungen beschlossen worden. Auch hier müssten die Auftraggeber nach unserer Meinung aus dem zuvor genannten Grund ebenfalls zur Übernahme von anteiligen Kosten herangezogen werden, was aber nach unserem derzeitigen Wissensstand bisher nicht erfolgt.

Letztlich ist auch die Frage, inwieweit die Verwaltung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln plant, zu hinterfragen. Der Presse haben wir entnommen, dass noch eine mehrere Tausend Euro teure Umprogrammierung der Software der LZA Baustraße/Forstbachstraße in Auftrag gegeben worden, die wohl aber erst im Frühjahr eingesetzt werden kann, praktisch zur Halbzeit der Baumaßnahme, obwohl auch günstigere Lösungen möglich wären.

Aus diesen Gründen beantragen wir, dass Sie beschließen mögen, dass die 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 **nur auf nach dem 1.1.2016 begonnene** Baumaßnahmen anzuwenden ist.

In der Hoffnung, dass das notwendige Vertrauen zwischen Bürgern und Politikern nicht weiter Schaden leidet, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Hildebrandt', written over a horizontal line.